

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—18 Uhr**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014**

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9165/8
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
30.800/64-V/3/1985

Bearbeiter
Dr. Grüninger

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

21. Mai 1985

Datum: 24. MAI 1985

Verteilt: 24.5.85 Sache

S. Hayes

Betreff:
Gleichbehandlungsgesetz, Entwurf einer Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Das vom vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel, eine weitere Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben zu erreichen und eine geschlechtsspezifische Diskriminierung zu verbieten, wird grundsätzlich begrüßt.

Grundsätzliche Bedenken richten sich allerdings gegen die Bestimmungen des Art. II des Novellenentwurfes. Bei den in diesem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen handelt es sich um Grundsatzbestimmungen gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG, die vom System her eine Ergänzung des Landarbeiterrechtes darstellen und daher in das Landarbeitsgesetz 1984 aufgenommen werden sollten.

Die vorgesehenen Bestimmungen gehen auch eindeutig über die Aufstellung von "Grundsätzen" hinaus. Dies wird deutlich, wenn man § 2a mit § 12a und § 6a mit § 16a des Entwurfes vergleicht. Hier handelt es sich nicht mehr um Grundsatzbestimmungen, sondern

- 2 -

um unmittelbar anwendbare Normen, die dem System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung widersprechen, weil sie vom Ausführungsgesetzgeber nur mehr übernommen werden können. Bei dieser Gelegenheit darf die NÖ Landesregierung auf die von den Ländern vertretene Auffassung zur Organisationskompetenz bezüglich der Gleichbehandlungskommission verweisen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat diese seinerzeit dem Herrn Bundeskanzler mit Schreiben vom 29. August 1979, VST-1193/3-1979, vorgetragen. Der Herr Bundeskanzler hat mit Schreiben vom 12. Dezember 1979 zwar mitgeteilt, daß die von den Ländern vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken "Gegenstand von Überlegungen sind, die vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung angestellt werden", eine weitere Äußerung ist jedoch unterblieben.

Die seinerzeit vorgebrachten Bedenken bleiben aufrecht und sollten nach Ansicht Niederösterreichs zu einer generellen Überarbeitung der Bestimmungen des II. Teils des Gleichbehandlungsge setzes führen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Das Gesetz lautet zur Zeit "Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz)". Es könnte der Titel auf "Gleichbehandlungsgesetz" geändert werden.

2. Zu Art. I Z. 3 (§ 6a Abs. 1):

Es fehlen die Kriterien für eine "Glaubhaftmachung" der Vermutung.

- 3 -

3. Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 4 und § 5):

Schon aus den Erläuterungen geht hervor, daß die freiwilligen Sozialleistungen und die Aus- und Weiterbildung nicht vom Entgeltbegriff umfaßt sind. Dennoch wird in den §§ 4 und 5 auch bei diesen Fällen auf die "Entgeltfestsetzung" hingewiesen. Eine Ergänzung wäre wünschenswert.

4. Die Einleitung des II. Teils sollte im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 B-VG mit "Grundsatzbestimmungen" bezeichnet werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9165/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kohlsdorf